

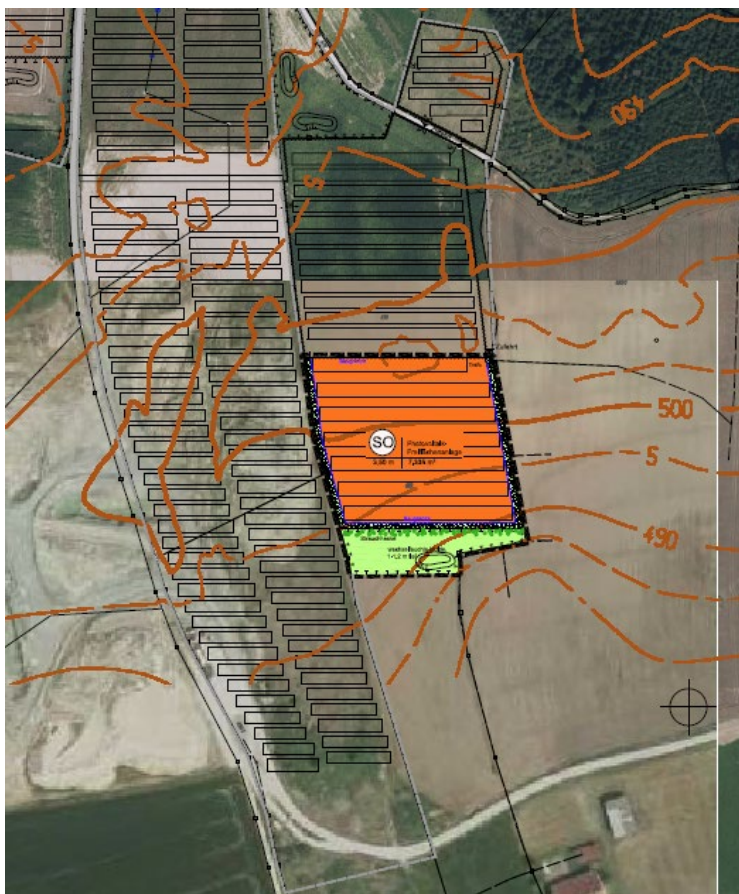


## Bekanntmachung

über den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mittersberg Erweiterung II“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes jeweils mit Deckblatt Nr. 22

Der Gemeinderat Volkenschwand hat in der öffentlichen Sitzung am 16.06.2021 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mittersberg Erweiterung II“ beschlossen. Beschlossen wurde weiterhin, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt Nr. 22 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird auf der Fläche Fl. Nr. 690 (Teilfläche) in der Gemarkung Großgundertshausen mit einer Fläche von rund 0,7 ha ein Sondergebiet (§ 11 BauNVO) ausgewiesen. Die zugehörigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) werden nachgewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Hierzu lädt die Gemeinde Volkenschwand die interessierte Öffentlichkeit für

**Montag, 16. August 2021, 16:00 Uhr**

in die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, Sitzungssaal 2. Stock, 84048

Mainburg ein. Der derzeitige Planstand wird vorgestellt und erläutert. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. **Aufgrund der aktuellen Ereignisse muss sich jedoch für die Veranstaltung vorab telefonisch angemeldet werden.**

Die Vorentwürfe der Bauleitplanung und der Begründung liegen zusätzlich in der Zeit vom

**23. Juli 2021 bis einschließlich 25. August 2021**

in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg (Zimmer 113), während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Volkenschwand ([www.volkenschwand.de](http://www.volkenschwand.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Mainburg, den 13.07.2021  
GEMEINDE VOLKENSCHWAND

Högl  
1. Bürgermeister